

NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz betroffen. Es soll der § 6 Abs. 2 des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Der bestehende Schilling-Betrag wurde unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Der so ermittelte Betrag wird unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Nach Art. 15 B-VG gehören die Angelegenheiten, die durch das B-VG nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen sind, zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Kostendarstellung:

Der unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelte Euro-Betrag von € 218,0185 wird auf den Betrag von € 220,-- geglättet.

Da es sich bei § 6 Abs. 2 des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes um einen Rahmenbetrag handelt, entstehen durch diese Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Besonderer Teil:

Zu § 6 Abs. 2

Der im § 6 Abs. 2 des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes festgesetzte Schilling-Betrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet. Nach der Umrechnung wird/werden der Betrag/die Beträge gem. Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Der so ermittelte Betrag wird auf den Betrag von € 220,-- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich um einen Rahmenbetrag einer Strafbestimmung handelt.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben wie bisher die Möglichkeit, bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen diesen Strafrahmen in Abhängigkeit von der übertretenen Norm und von der Schwere der Verwaltungsübertretung nach freiem Ermessen auszunützen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S c h l ö g l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung